

Erbrechtliche Klagen und Strategien zur Konfliktprävention

Tobias Somary und Roxana Bollinger-Bär
Universität Zürich

21. Mai 2026



I. Einführung und Allgemeines

- I. Einführung und Allgemeines
- II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)
- III. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)
- IV. Ausgleichungsklage (Art. 626 ff. ZGB)
- V. Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB)
- VI. Vermächtnisklage (Art. 562, 601 ZGB)
- VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. Art. 607 und 610 ff. ZGB)
- VIII. Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 i.V.m. Art. 610 Abs. 2 ZGB)
- IX. Alternative Streitbeilegungsmechanismen
- X. Literatur

I. Einführung und Allgemeines: Gerichtsstand und Schlichtungsverfahren

Gerichtsstand (Art. 28 ZPO): Letzter Wohnsitz des Erblassers

- Alle Klagen mit Rechtsgrund im Erbrecht oder engem Zusammenhang zum Erbgang (nicht gestützt auf Sondertitel, wie etwa Mietvertrag)
- Streitige Verfahren (Art. 28 Abs. 1 ZPO) → nicht zwingend, d.h. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 17 ZPO) und Einlassung (Art. 18 ZPO) möglich
- Nicht streitige Verfahren → zwingender Gerichtsstand (Art. 28 Abs. 2 ZPO)
- Auch bei güterrechtlicher Auseinandersetzung beim Tod eines Ehegatten

I.d.R. Schlichtungsverfahren nötig (Art. 197 ff. ZPO)

Ausnahmsweise kein Schlichtungsverfahren

- Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 i.V.m. Art. 248 lit. b i.V.m. Art. 198 lit. a ZPO)
- Verzicht auf Schlichtungsverfahren (Art. 199 ZPO)
 - Streitwert von min. CHF 100'000 → gemeinsamer Verzicht möglich
 - Beklagte mit Wohnsitz im Ausland oder Aufenthaltsort unbekannt → einseitiger Verzicht möglich

I. Einführung und Allgemeines: Streitgenossenschaft (Art. 70 ff. ZPO)

Mehrere Kläger/Beklagte

Notwendige Streitgenossenschaft		Einfache Streitgenossenschaft
Eigentliche Klage nur von allen Personen (oder gegen alle) gleichzeitig → Anspruch steht Personen gemeinsam zu	Uneigentliche Einzelklage zulässig, wenn mehrere Personen prozessieren, einheitlicher Prozess nötig → Ansprüche gehen auf dasselbe Ziel	Einfache Rechtlich voneinander unabhängige, sachlich zusammenhängende Klagen (Zweck: Prozessökonomie und Vermeidung widersprüchlicher Entscheide)
Voraussetzung: Prozessvoraussetzungen		Voraussetzung: Konnexität (gleiche Tatsachen oder Rechtsgründe), gleiche Verfahrensart und gleiche sachliche Zuständigkeit
Folge: Einheitlicher Entscheid wirkt für alle (auch bei uneigentlicher notwendiger Streitgenossenschaft)		Folge: Jeder prozessiert unabhängig, nur äusserliche Bündelung

I. Einführung und Allgemeines: Unbezifferte Forderungsklage (Art. 85 ZPO)

Bezifferung der Forderung zu Beginn des Prozesses nicht möglich

Unbezifferte Forderungsklage i.e.S.	Stufenklage
Klagende Partei hat mittels Beweisanträgen dafür zu sorgen, dass sie im Beweisverfahren an die für die Bezifferung erforderlichen Informationen gelangt	Selbstständiger materiell-rechtlicher Hilfsanspruch verbunden mit (noch unbeziffertem) Leistungsanspruch (z. B. Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB) → objektive Klagehäufung

Voraussetzungen

- **Unmöglichkeit** oder **Unzumutbarkeit** der Bezifferung (immer wenn, zuerst Beweisverfahren oder Erfüllung des materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch nötig)
- **Mindeststreitwert**

Bezifferung nach Abschluss Beweisverfahren oder Auskunftserteilung (Art. 85 Abs. 2 ZPO)

I. Einführung und Allgemeines: Objektive Klagehäufung (Art. 90 ZPO)

Kläger macht **mehrere Ansprüche** aus **unterschiedlichen Lebenssachverhalten** gegen **dieselbe Partei** in einer Klage geltend

Voraussetzungen:

- Gleiche sachliche Zuständigkeit (oder nur wegen Streitwert unterschiedliche sachliche Zuständigkeit)
- gleiche Verfahrensart (oder nur wegen Streitwert unterschiedliche Verfahrensart) und
- gleiche örtliche Zuständigkeit (beachte Art. 15 Abs. 2 ZPO)

II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)

Gestaltungsklage mit Wirkung *ex tunc, inter partes*

Ungültigkeitsgründe

- **Verfügungsunfähigkeit** (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
- **Willensmangel** (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
- **Rechts- oder Sittenwidrigkeit** von Inhalt, Bedingung und/oder Auflage (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
- **Formmangel** (Art. 520 ZGB)

Aber: Wenn **Datum** nicht oder unrichtig angegeben → gültig, wenn irrelevant oder auf andere Weise feststellbar (Art. 520a ZGB)

Abgrenzung zur Herabsetzungsklage

- Nicht begründete Enterbung → Herabsetzungsklage
- Irrtum Erblasser über Enterbungsgrund → Ungültigkeitsklage
- Fehlende Verfügungsfähigkeit + Formmangel → Ungültigkeitsklage

II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)

Abgrenzung zur Nichtigkeit

- Berücksichtigung v.A.w.
 - *Erga omnes* Wirkung *ex tunc*
 - Jede Person mit Feststellungsinteresse
 - Unbefristeter Feststellungsanspruch, jederzeit auch einredeweise
 - Bei Extremfällen, insbesondere bei sinnlosem, unverständlichem, unmöglichem Inhalt, qualifizierter inhaltlicher Rechtswidrigkeit (z. B. gemeinschaftliches Testament)
- Empfehlung: *eventualiter* Ungültigkeitsklage verlangen (Fristen von Art. 521 ZGB beachten!)

II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)

Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Alle mit Interesse (Art. 519 Abs. 2 ZGB) (z. B. Vermächtnisnehmer oder Willensvollstrecker aus früherer Verfügung)• Auch virtueller Erbe• Einfache Streitgenossenschaft
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• An Aufrechterhaltung Interessierte• Wenn Streitgegenstand unteilbare Einheit → notwendige Streitgenossenschaft
Frist	<p>Verwirkungsfristen</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Relativ: 1 Jahr ab Kenntnis Verfügung und Ungültigkeitsgrund (frühestens Eröffnung Erbgang)➤ Absolut: 10 Jahre seit Eröffnung (bei Erbverträgen ab Erbgang)➤ Bösgläubig Bedachte: 30 Jahre seit Eröffnung (bei Erbverträgen ab Erbgang)➤ Einredeweise jederzeit und unabhängig von Parteirolle (Achtung: Hilft nur (mit-)besitzenden Erben, d.h. so lange Erbteilung nicht erfolgt) <p>Achtung: Beseitigung Ungültigkeit nur durch gerichtliches Urteil (BGer 5A_702/2016)! Mindestens Urteilssurrogat notwendig (Art. 241 Abs. 2 ZPO)</p>

II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)

Rechtsbegehren

1. *«Die letztwillige Verfügung (oder: der Erbvertrag oder: folgender Passus ...) der ... [Name, Todesdatum und letzter Wohnsitz der Erblasserin] vom ... [Spezifikation der angefochtenen Verfügung durch Abschlussort und Datum] sei für ungültig zu erklären.»*
2. Zwei Varianten
 - a. gesetzliche Erbin: *«Es sei festzustellen, dass die Klägerin als gesetzliche Erbin zu einem Viertel am Nachlass beteiligt ist.»*
 - b. eingesetzte Erbin: *«Es sei festzustellen, dass die Klägerin aufgrund der früheren letztwilligen Verfügung vom ... [Spezifikation der angefochtenen Verfügung durch Abschlussort und Datum] als eingesetzte Erbin zu einem Viertel am Nachlass beteiligt ist.»*
3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten (zzgl. MWST)»*

II. Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB)

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

III. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)

Gestaltungsklage mit **obligatorischer Wirkung** (*inter partes*), *ex tunc*

Erben, die dem Werte nach **weniger als Pflichtteil erhalten**

Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 ZGB):

1. Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge
2. Zuwendungen von Todes wegen proportional
3. Zuwendungen unter Lebenden
 - i. Hinzurechnung unterliegende Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag
 - ii. Frei widerrufliche Zuwendungen und Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge (3. Säule) proportional
 - iii. Weitere Zuwendungen (nach Alterspriorität)

Kombinationsmöglichkeiten:

- **Dritter** ist **Besitzer** der Erbschaft → Herabsetzungsklage + **Erbschaftsklage**
- Klage gegen **Miterben** → Herabsetzungsklage + **Teilungsklage** (evtl. Ausgleichungsklage attraktiver)
- **Teilung** bereits **erfolgt** → **Leistungsklage** mit Herabsetzungsanspruch als Klagegrund

III. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)

Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• In Pflichtteil verletzte Person<ul style="list-style-type: none">– Erben– Bedachte gegenüber anderen Bedachten in gleicher Herabsetzungs-Rangstufe– Vermächtnisnehmer, wenn Vermächtnisse Erbschaft od. verfügbaren Teil überschreiten– Virtuelle Erben• Ausnahmsweise: Konkursverwaltung, Gläubigerinnen der Pflichtteilerben• Einfache Streitgenossenschaft
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Übermässig begünstigte Person (d.h. auch an Erbteilung nicht beteiligte Dritte)• Einfache Streitgenossenschaft (selektive Einklagung möglich)
Frist	<p>Verwirkungsfristen (Art. 533 ZGB)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Relativ: 1 Jahr ab Kenntnis Tod Erblasser, Berufung als Pflichtteilerbe und Pflichtteilverletzung (muss Verletzung zumindest für wahrscheinlich halten) oder Rechtskraft Ungültigkeitsurteil → Frühestens ab Erbgang➤ Absolut: 10 Jahre seit Eröffnung (bei Erbverträgen umstr. ob ab Eröffnung oder Tod), bei Zuwendungen unter Lebenden ab Tod oder Rechtskraft Ungültigkeitsurteil➤ Einredeweise: jederzeit (nur solange (Mit-)Besitz des/der Beklagten)

III. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)

Rechtsbegehren (Verfügung von Todes wegen als Anfechtungs- objekt)

Beziffertes Rechtsbegehren (Wert Nachlass klar)

«Es seien die Zuwendungen an Y und an die Z-Stiftung proportional so herabzusetzen, dass sie zusammengenommen 50% des Nachlasses ausmachen, nämlich der Erbteil des Y um CHF ... auf CHF ... und das Vermächtnis der Z-Stiftung um CHF ... auf CHF»

Unbeziffertes Rechtsbegehren (Wert Nachlass und Bewertung Legate steht nicht fest)

- «1. Es seien die Zuwendungen an Y und an die Z-Stiftung proportional auf jenen Bruchteil ihres Wertes herabzusetzen, der dem Kläger seinen vollen Pflichtteil von der Hälfte des Gesamtnachlasses verschafft.*
- 2. Zu diesem Zweck sei die Pflichtteilsberechnungsmasse unter Hinzurechnung der ausgleichungspflichtigen oder der Herabsetzung unterliegenden lebzeitigen Zuwendungen festzustellen, soweit erforderlich durch Einholung von Bewertungsgutachten, und es sei auf der Grundlage des so ermittelten Gesamtwertes die Verhältniszahl festzusetzen, um welche die angefochtenen Zuwendungen herabgesetzt werden müssen.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten.»*

Durch eine Verfügung von Todes wegen vollständig von der Erbschaft ausgeschlossene Erbin, der die Erlangung der Erbenstellung durch Klage noch offen steht

Konstellationen:

- vollständig übergangener Pflichtteilserbe (BGE 143 III 369; 138 III 354)
- übergangener Pflichtteilserbe, der Pflichtteil bereits zu Lebzeiten erhalten hat
- vollständig übergangener Pflichtteilserbe, der seinen Pflichtteil als Vermächtnis erhalten soll (sog. Pflichtteilsvermächtnisnehmer; BGer 5A_610/2013, 5A_91/2019)
- aus einer früheren Verfügung Bedachter, sofern ihm Ungültigkeitsklage noch offensteht

Rechtsbehelfe:

- Herabsetzungsklage und -einrede
- Ungültigkeitsklage

III. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)



Fragen, Beispiele und Praxishinweise

IV. Ausgleichungsklage (Art. 626 ff. ZGB)

Gleichbehandlung der Erben (insbesondere der Nachkommen) als Grundprinzip im Erbrecht (vgl. Art. 607 ZGB)

Feststellungs- oder Leistungsklage mit Wirkung *inter partes*

Durch Erbverzicht (Art. 495 ZGB) und Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB) entgeht bedachte Person Ausgleichungsklage, aber immer noch Herabsetzungsklage möglich

Meist zusammen mit Erbteilungsklage

IV. Ausgleichungsklage (Art. 626 ff. ZGB)

Art. 626 ZGB

¹ Die **gesetzlichen Erben** sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten **auf Anrechnung an ihren Erbteil** zugewendet hat.



Gewillkürte Ausgleichung (Abs. 1):

- Schuldner: Gesetzliche Erben
- Vermutung: Keine Ausgleichungspflicht
- Ausgleichungspflicht bei nachweisbarer, positiver Anordnung des Erblassers ("Anordnung")

² Was der Erblasser seinen **Nachkommen** als **Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl.** zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der **Ausgleichungspflicht**.



Gesetzliche Ausgleichung (Abs. 2):

- Schuldner: Nachkommen
- Vermutung: Ausgleichungspflicht für bestimmte Zuwendungen
- Keine Ausgleichungspflicht bei nachweisbarer, negativer Anordnung des Erblassers ("Dispens")

Art. 632 ZGB:

Übliche Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichungspflicht.



Gesetzlicher Ausgleichungsdispens (632)

- Gelegenheitscharakter hängt von persönlichen und finanziellen Verhältnissen ab

IV. Ausgleichungsklage (Art. 626 ff. ZGB)

Objekte der gewillkürten Ausgleichung (Art. 626 Abs. 1 ZGB): lebzeitige, unentgeltliche Zuwendungen

- Zuwendung = Verschaffung eines (wirtschaftlichen) Vermögensvorteils (BGE 136 III 305, E. 3.1)
- Unentgeltlich = zum Zuwendungszeitpunkt ganz oder teilweise (gemischte Schenkung) objektiv ohne Gegenleistung und subjektiv mit Schenkungswillen (*animus donandi*)

Objekte der gesetzlichen Ausgleichung (Art. 626 Abs. 2 ZGB): Zuwendung *"als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl."*

- Sog. Versorgungskollation (BGE 76 II 196; BGE 116 II 667 ff. = Pra 1991, Nr 159; BGE 131 III 49) = Zuwendungen mit Ausstattungscharakter (Zweck der Zuwendung = Verschaffung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz)
 - Einzelfallbeurteilung (vgl. BGE 76 II 188: "Motorbootfall")
 - Ausnahme, Vermutung des Ausstattungscharakters:
 - Zuwendung von Grundstücken mit erheblichem Wert (BGE 131 III 49, E. 4.12.)
 - Bezahlung von Schulden eines Nachkommen (BGer 5A_610/2009, E. 3.3)

Sondernorm Art. 631 Abs. 1 ZGB: Ausgleichungspflicht Kinder für Erziehungs- und Ausbildungskosten, die übliches Mass übersteigen

Ausgleichungsanordnungen formlos gültig

IV. Ausgleichungsklage (Art. 626 ff. ZGB)

Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Noch keine Teilung erfolgt (oder Anspruch bei Teilung unbekannt)2. Lebzeitige (zumindest teilweise) unentgeltliche Zuwendung von Erblasser3. Am Nachlass beteiligt (d.h. keine Ausschlagung etc.)
Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Miterben• Eingesetzte Erben, wenn testamentarische Anordnung gesetzlichen Erbfolge entspricht• Ehegatte bzgl. Art. 626 Abs. 2 ZGB? Von Bundesgericht bejaht (BGE 77 II 228, E. 3.a, bestätigt in BGer 5A_141/2007, E. 9.2), von Lehre kritisiert, da nicht mehr zeitgemäss. Nicht bei Ausbildungs- und Erziehungskosten gemäss Art. 631 Abs. 1 ZGB• Einfache Streitgenossenschaft
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Erben bei positiver Ausgleichungsanordnung ("Auf Anrechnung an Erbteil")• Nachkommen Einfache Streitgenossenschaft
Frist	<ul style="list-style-type: none">➤ Unverjährbar (Vorstufe der Erbteilung)➤ Klage trotz Kenntnis nicht geltend gemacht → Verzicht angenommen

Rechtsbegehren

Feststellungsklage (Geld)

«Es sei festzustellen, dass die 1975 erfolgte Schenkung von CHF 400 000 der Erblasserin an den Beklagten eine ausgleichungspflichtige Zuwendung darstellt, die der für die Erbteilung massgeblichen Berechnungsmasse hinzuzuzählen und an den Erbteil des Beklagten anzurechnen ist.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten.»

Leistungsklage (Gegenstand)

- 1. «Der Beklagte sei zu verurteilen, die ihm vom Erblasser am 15. Juni 1975 geschenkte Liegenschaft Grundbuch ... [Ort], Sektion ..., Parzelle ...,
a) entweder in die Erbmasse einzuwerfen
b) oder mit ihrem durch ein gerichtliches Bewertungsgutachten zu ermittelnden heutigen Wert der Erbschaft hinzuzählen und auf seinen eigenen Erbteil anrechnen zu lassen.*
- 2. Dem Beklagten sei durch das Gericht eine angemessene Frist zur Ausübung der Wahl gemäss Klagebegehren 1a oder 1b anzusetzen, unter Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Urteil aufgrund der Wertanrechnung gemäss Klagebegehren 1b ergeht.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten.»*

IV. Ausgleichung vs. Herabsetzung

Lebzeitige Zuwendung unterliegt entweder **Ausgleichung oder Herabsetzung** ("Subsidiarität der Herabsetzung")

	Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB)	Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB)
Stellung	Erbteilungsrecht	Pflichtteilsrecht (Verfügungsfreiheit)
Normzweck	Gleichbehandlung der Erben → dispositives Recht	Durchsetzung des Familienerbfolgeprinzips → zwingendes Recht
Objekte	Zuwendungen unter Lebenden	Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen
Subjekte	Erben	Nachkommen, Ehegatten
Beklagte	Erben	Erben oder Dritte
Fristen	Unverjährbare Ansprüche (Vorstufe der Erbteilung)	1-jährige <i>Verwirkungsfrist</i>
Folgen	Auffüllen Erbteil	Auffüllen Pflichtteil

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

V. Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB)

Herausverlangen der ganzen **Erbschaft** (Gesamtklage) oder einzelner Erbschaftsaktiven (Singularklage) durch Erbin von besitzendem Nicht-Erben

Leistungsklage

Alternativ zu Sonderklagen (Eigentums-, Besitzschutzklage etc.)

Mögliche **Streitpunkte**

- Erbenqualität Kläger oder Beklagte
- Zugehörigkeit Sache zu Nachlass (vorfrageweise Behandlung; BGE 132 III 677 E. 3.4.5. und 3.5.3.)

Surrogationsprinzip, gilt auch bei wiederholter Umschichtung von Nachlasswerten → in Rechtsbegehren verlangen!

Ersitzung ist ausgeschlossen (Art. 599 Abs. 2 ZGB)

Gutheissung der Klage → Herausgabe Erbschaftsaktiven nach Besitzregeln (Art. 599 Abs. 1 ZGB)

- **Gutgläubiger Besitzer:** Herausgabe Sache
- **Bösgläubiger Besitzer:** Herausgabe Sache + Schadenersatz + Ersatz für bezogene und versäumte Früchte (vgl. Art. 940 Abs. 1 ZGB)

V. Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB)

Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Tod Erblasserin2. Definitive Erbenstellung der Klägerin (zumindest in Verfahren behauptet)3. Erbschaft zumindest teilweise ungeteilt
Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche oder eingesetzte Erbin (Art. 598 Abs. 1 ZGB)• Vorerbin und Nacherbin (nach Eintritt Nacherbfolge)• Erbenvertreter, amtliche Erbschaftsverwalterin, Willensvollstrecker sowie Konkursmasse eines Erben• Notwendige Streitgenossenschaft der Erben, wenn Erbengemeinschaft noch nicht aufgelöst
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Besitzender Nichterbe (mehrere Besitzer = notwendige Streitgenossenschaft)

V. Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB)

Frist	<p>Verwirkungsfrist (umstritten)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Gutgläubiger Besitzer: 1 Jahr ab Kenntnis Besitz + besseres Recht (relative Frist), 10 Jahre seit Tod oder Eröffnung Verfügung von Todes wegen (absolute Frist)➤ Bösgläubiger Besitzer: 30 Jahre seit Tod oder Eröffnung Verfügung von Todes wegen <p>Aber: Eigentumsklage (sog. Vindikationsklage; Art. 641 Abs. 2 ZGB) jederzeit, wenn Berufung des Klägers als Erbe unumstritten</p> <p>Achtung: Fälschlicherweise ausgerichtetes Legat → Vindikationsklage (Sachlegat) oder Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (Geldlegat) → Verjährung gem. Art. 67 OR</p>
Rechtsbegehren	<p>«[Es sei festzustellen, dass die Klägerin Erbin im Nachlass des am [Datum] verstorbenen X ist.] Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erbschaftsaktiven A, B, C [soweit Herausgabe i.S.v. Besitzübertragung möglich],b) alle weiteren in seinem Besitz befindlichen Sachen und Rechte, die zur Erbschaft des am [Datum] verstorbenen X gehören, sowiec) alle Surrogate, die der Beklagte seit Besitzerwerb der Erbschaft anstelle veräusserter oder untergegangener Erbschaftsaktiven erworben hat, <p>herauszugeben sowie [CHF...] für die während seiner Besitzdauer entstandenen Verluste und Schäden an Erbschaftsaktiven und -rechten sowie den erzielten oder versäumten Ertrag ab Klageeinleitung zu bezahlen.</p> <p>Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten.»</p>

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

VI. Vermächtnisklage (Art. 562, 601 ZGB)

Leistungsklage der Vermächtnisnehmerin

Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Erbenstellung definitiv2. Fälligkeit (Art. 562 Abs. 2 ZGB)
Aktivlegitimation	<p>Vermächtnisnehmerin (Art. 464 ZGB)</p> <p>Bei mehreren Vermächtnisnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unteilbare Sache = notwendige Streitgenossenschaft• Teilbare oder vertretbare Sache = selbstständig einklagbar (Teilgläubigerschaft)
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Sachlegat: Gesamtheit der Erben = notwendige Streitgenossenschaft• Geldlegat: jeder Erbe für das Ganze (Art. 70 Abs. 2 OR), aber Solidarhaftung (Art. 603 Abs. 1 ZGB)• Legat zu Lasten eines bestimmten Erben: beschwerter Erbe; bei Nichterfüllung: subsidiär jeder Erbe einzeln auf Schadenersatz• Nachlass noch unverteilt: Willensvollstrecker allein oder zusätzlich zu Erben

VI. Vermächtnisklage (Art. 562, 601 ZGB)

Frist

Verjährungsfrist (Art. 601 ZGB):

- 10 Jahre ab Empfang Mitteilung Verfügung oder Fälligkeit Vermächtnis (Art. 601 ZGB)

Rechtsbegehren

Geldlegat:

«Es seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, der Klägerin das im Testament der ... [Name, Todesdatum] ausgesetzte Vermächtnis von CHF ... auszurichten und – zuzüglich Zins zu 5% seit ... – an die Klägerin zu bezahlen.»

Sachlegat:

«Es seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, der Klägerin die im Testament der ... [Name, Todesdatum] vermachte Sache ... zu unbeschwertem Eigentum zu übertragen.»

«Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten.»

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. 607 und 610 ff. ZGB)

Wo es nicht anders angeordnet ist, können die Erben die **Teilung frei vereinbaren** (Art. 607 Abs. 2 ZGB).

Bei **fehlender Einigung** gibt Art. 611 ZGB ein **zweistufiges Verfahren** vor:

1. Bildung von Losen (so viele, wie es Erben oder Erbstämme gibt bzw. «wertgleiche Häufchen»)
2. Verteilung der Lose durch Vereinbarung oder Losziehung

Behörden, Willensvollstrecker und Gerichte (BGE 143 III 425) haben **keine Zuteilungskompetenz!**

Losziehungen in der Praxis von **geringer Relevanz.**

VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. 607 und 610 ff. ZGB)

Gestaltungsklage mit *erga omnes* Wirkung

Besonderheit *actio duplex*:

- Keine Erhebung einer Widerklage nötig
- Beklagte Partei kann Anträge stellen, die über Abweisung hinausgehen

Partielle Teilungsklagen sind möglich (und verbreitet bei grossen Nachlässen; Art. 86 ZPO):

- Subjektiv-partiell: Ausscheiden einzelner Erben
- Objektiv-partiell: Zuteilung einzelner Erbschaftsaktiven

VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. 607 und 610 ff. ZGB)

Voraussetzungen	Empfehlung: Abwarten der Fristen für öffentliches Inventar (Art. 580, 587 ZGB), amtliche Liquidation (Art. 594 ZGB) und Ausschlagung (Art. 567 ZGB) Teilungshindernisgründe (Art. 605 Abs. 1 ZGB)
Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Jeder Erbe einzeln• Behörde auf Verlangen Gläubiger (Art. 609 Abs. 1 ZGB)• Suspensiv bedingte Erben nach Eintritt der Bedingung (z. B. Nacherben nach Eintritt des Nacherbenfalls)• Konkursmasse des Erben• Einfache Streitgenossenschaft
Passivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• <u>Alle</u> nicht klagenden Erben• Notwendige Streitgenossenschaft (Ausnahme: "Vorweganerkennung Urteil")
Frist	Jederzeit bis zum Abschluss der Teilung (unverjährbar und unverwirklar).

VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. 607 und 610 ff. ZGB)

Rechtsbegehren

Abstraktes Begehren:

«Es sei der Nachlass der am ... verstorbenen X. festzustellen und zu teilen.»

Konkretes Begehren einer Klägerin mit drei Miterben (gleiche Erbquoten):

1. *Es sei der Nachlass der am ... verstorbenen X. festzustellen, d.h., es sei festzustellen, dass der Nachlass die in der Klagebeilage 1 (Inventar vom ...) Aktiven und Passiven umfasst.*
2. *Es sei festzustellen, dass die Klägerin an diesem Nachlass zu 1/4 berechtigt ist.*
3.
 - a) *Der Nachlass sei zu teilen.*
 - b) *Zu diesem Zweck seien vier gleichwertige Lose zu bilden.*
 - c) *Sodann sei den Parteien Frist anzusetzen, sich über eine allenfalls abweichende Losbildung und/oder die Zuweisung der Lose zu einigen sowie dem Gericht Anträge zum weiteren Verfahren zu stellen.*
 - d) *Für den Fall der Nichteinigung seien die Lose im Rahmen einer Losziehung durch das Gericht den Erben zuzuweisen.*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten»*

VII. Erbteilungsklage (Art. 604 i.V.m. 607 und 610 ff. ZGB)

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

VIII. Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 i.V.m. 610 Abs. 2 ZGB)

Leistungsklage, meist als **unbezifferte Forderungsklage**

Eigenständige Klage oder Stufenklage (Geltendmachung mit Erbschafts-, Ausgleichungs- oder Herabsetzungsklage)

*"Gemäss Art. 610 Abs. 2 ZGB haben die Erben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Informationsinteresse der an einem Erbgang beteiligten Erben in einem umfassenden Sinne zu schützen; **mitzuteilen ist mithin alles, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen**, wozu ungeachtet der konkreten güterrechtlichen Verhältnisse insbesondere auch zu Lebzeiten des Erblassers getätigte Zuwendungen zu rechnen sind."* *BGE 127 III 396, E. 3 m.w.H*

Verletzung Auskunftspflicht → **Haftung** (Art. 41 ff. OR) und evtl. **strafrechtlich relevant** (Betrug oder falsche Beweisaussage im Zivilprozess, Art. 146 oder 306 StGB)

Verheimlichung führt zur **Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis**

Gegenüber Personen ausserhalb Erbengemeinschaft: **Allgemeiner Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz (Art. 10 ff. ZPO)**

VIII. Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 i.V.m. 610 Abs. 2 ZGB)

Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Glaubhaftmachen konkreter Verdachtsmomente2. Gegenüber Dritten<ul style="list-style-type: none">• Erbschein / behördliche Ermächtigung• Konkretes Rechtsschutzinteresse
Aktivlegitimation	<ul style="list-style-type: none">• Alle Erben mit geschütztem Interesse einzeln (auch virtuelle Erben verbunden mit Herabsetzungs- oder Ungültigkeitsklage)• Willensvollstreckerin und Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB)• Teilungsbehörde (Art. 607 Abs. 2 ZGB)• <u>Nicht:</u> Vermächtnisnehmerin, Nacherbe vor Nacherbfall
Passivlegitimation	<p>Alle mit Nachlass und Teilung befassten Personen</p> <ul style="list-style-type: none">• Erben• Lebzeitig Bedachte• Willensvollstrecker• Teilungsbehörde• Dritte, mit denen Erblasserin vertragliche Beziehung hatte <p><u>Ausnahme:</u> schützenswertes und postum zu respektierendes Geheimhaltungsinteresse Erblasserin</p>

VIII. Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 i.V.m. 610 Abs. 2 ZGB)

Frist	<ul style="list-style-type: none">➤ Gegenüber Miterben: keine Frist, aber langes Zuwarten problematisch. Nach Erbteilung bei Glaubhaftmachung neuer Verdachtsmomente➤ Gegenüber lebzeitig Bedachten: Herausgabeanspruch noch nicht verjährt➤ Gegenüber Dritten: 10 Jahre (Art. 127 OR), wobei zehnjährige Aufbewahrungspflicht (Art. 962 OR) limitiert
Rechtsbegehren	<p><i>«Es sei der Beklagte unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB und Art. 343 ZPO mit Busse im Wiederhandlungsfall zu verurteilen, der Klägerin über sein Verhältnis zur Erblasserin, insbesondere über die in den Jahren 2020 und 2022 erhaltenen Schenkungen, allfällige weitere Schenkungen, Vorbezüge und Darlehen sowie über sonstige Vereinbarungen mit der Erblasserin, umfassend Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen offenzulegen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten»</i></p>

VIII. Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 i.V.m. 610 Abs. 2 ZGB)

Fragen, Beispiele und Praxishinweise

Überblick über die erbrechtlichen Klagen I/II

Bezeichnung	Inhalt / Zweck	Rechtsnatur	Parteien: Kläger Beklagter	Fristen: relativ absolut	Örtl. Zuständigkeit	Besonderes
Ungültigkeitsklage (519 – 521) Vgl. Taf. 58 Nichtigkeitsklage vgl. Taf. 59	Anfechtung von Testament / Erbvertrag wegen inhaltlicher oder Formmängeln	Gestaltungs- klage mit Wirkung ex tunc	jeder interessierte Erbe (519 II, 520 III) jeder zu Unrecht Begünstigte, gegen den das Urteil wirken soll ¹	1 Jahr ab Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes (521) 10 Jahre ab Eröffnung der Verfügung (521) ²	letzter Wohnsitz des Erblassers (28 I ZPO)	Besteht der Mangel nur in einer Pflichtteilsverletzung: Herabsetzungsklage (vgl. 516) Teilungültigerklärung möglich ^{3, 4}
Herabsetzungsklage (522–533) vgl. Taf. 60	Durchsetzung des Pflichtteilsrechts des Klägers i.S.v. 470–480	Gestaltungs- klage mit Wirkung ex tunc	jeder in seinem Pflichtteil verletzte Erbe jeder aus der Pflichtteilverletzung Begünstigte	1 Jahr ab Kenntnis der Pflichtteilsverletzung (533) 10 Jahre ab Eröffnung der Verfügung (533) ²	letzter Wohnsitz des Erblassers (28 I ZPO)	Bei lebzeitigen Zuwendungen: vorfrageweise Überprüfung, ob Ausgleichspflicht besteht ^{5, 6}
Erbschaftsklage (598 – 600) vgl. Taf. 120	Herausgabe einzelner Erbschaftssachen oder der Erbschaft als ganzer durch einen besitzenden Nicht-Erben	Leistungsklage	Erbe, der glaubt, ein besseres Recht als der Besitzer zu haben (598 I) besitzender Nicht-Erbe (598 I) ⁷	1 Jahr ab Kenntnis des Besitzes des Beklagten (600) 10 Jahre ab Eröffnung der Verfügung ^{2, 8}	letzter Wohnsitz des Erblassers (28 I ZPO)	Vorbehältlich der Regeln über die Ersitzung kann der Kläger auch die unverjährbare Eigentumsklage anstrengen (641 II). Verlust der Privilegien der Gesamtklage ⁹

(Tafel 134, Alexandra Jungo, Tafeln und Fälle zum Erbrecht, 2022, Schulthess Juristische Medien AG)

Überblick über die erbrechtlichen Klagen II/II

Erbteilungsklage ¹⁰ (604, 607 ff.) vgl. Taf. 124, 126	–Feststellung, Teilung des Nachlasses ¹¹ –Ausgleichung ¹² –Anerkennung als Erbe –Zuweisung von Erbschaftssachen –Zeitpunkt der Teilung –Bestimmung von Anrechnungswerten –Durchsetzung Erbteilungsvertrag	Gestaltungs-klage mit Wirkung ex nunc	jeder Erbe (604 I) alle nicht klagenden Erben als notwendige Streitgenossenschaft	unverjährbar	letzter Wohnsitz des Erblassers (28 I ZPO)	partielle Teilungsklage möglich ¹³ vorweg zu späterer Teilungsklage: Klage auf Tilgung von Nachlassschulden möglich (610 III)
Vermächtnisklage (562, 601) vgl. Taf. 96 f., 121	Erlangung des Vermächtnisses	Leistungs-klage	Vermächtnisnehmer (484) der/die Beschwerde/n ¹⁴	10 Jahre ab Fälligkeit des Vermächtnisses ¹⁵	letzter Wohnsitz des Erblassers (28 I ZPO)	vorsorgliche Massnahmen zur Sicherstellung (594 I)

(Tafel 134, Alexandra Jungo, Tafeln und Fälle zum Erbrecht, 2022, Schulthess Juristische Medien AG)

Schiedsgericht

Schiedsklausel

- (schriftliche) **Vereinbarung der Erben** (Art. 357 ff. ZPO)
- (notariell beurkundeter) **Erbvertrag**
- Seit 1.1.2021: einseitige Schiedsklausel in **Testament** (Art. 358 ZPO Abs. 2 ZPO und Art. 178 Abs. 4 IPRG)

Allerdings: Erben können testamentarischen Schiedsklauseln einstimmig beseitigen

Schiedsfähigkeit

- **Gegeben:** verfügbare Quote, Ungültigkeits-, Erbteilungs-, Auskunftsklage
- **Umstritten:** Pflichtteile (insbesondere komplett übergangener Pflichtteilserbe ist nicht an Schiedsklausel gebunden), Aufsicht über den Willensvollstrecker
- **Nicht schiedsfähig:** Freiwillige Gerichtsbarkeit (Testamentseröffnung, Erbbescheinigung, Sicherungsmassnahmen nach Art. 551 ff. ZGB etc.)

Daneben: Collaborative Lawyering, Mediation etc.

BRÜCKNER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS/PESENTI FRANCESCA (Hrsg.), Die erbrechtlichen Klagen, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022

SPÜHLER KARL/BOLLINGER-BÄR ROXANA/THALER EMANUEL, der gerichtliche Vergleich, 2. Aufl., Zürich/Genf 2025

DUSS JACOBI VANESSA C/MARRO PIERRE-YVES (Hrsg.), Klagen und Rechtbehelfe im Zivilrecht, 2. Aufl., Basel 2022

HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/BOSSHARDT MARTINA/KOCHER MORITZ B., Rechtsbegehren im Erbrecht, successio 2018 S. 4 ff.

FISCHER WILLI/THEUS SIMONI FABIANA/GESSLER DIETER (Hrsg.), Kommentierte Musterklagen zum Personen-, zum Erb- und zum Sachenrecht, Band III, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



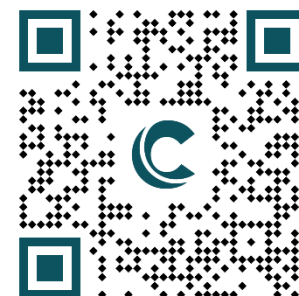
Tobias Somary
Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M.
CMS von Erlach Partners AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

tobias.somary@cms-vep.com
+41 44 285 11 11



Roxana Bollinger-Bär
Rechtsanwältin, LL.M.
CMS von Erlach Partners AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

roxana.bollinger@cms-vep.com
+41 44 285 11 11



vCard



LinkedIn